

E-Mail-Info vom 05.09.2012

Die GA 17/2012 HEGA 06/2012 – 01 – „Arbeitshilfe zur Vermittlungsarbeit“ ist in Kraft getreten. Gravierende Änderungen zur bisherigen Vermittlungsarbeit ergeben sich hieraus nicht. Folgende Punkte sollten jedoch in den Teambesprechungen der Orientierungsservices und der Integrationsbereiche aufgegriffen werden:

- Die Übernahme eines Stellengesuches aus der JOBBÖRSE (virtueller Arbeitsmarkt), welches der Kunde selbst angelegt hat, erfolgt nur in Absprache mit dem Bewerber.
- Der Veröffentlichungsstatus des Stellengesuchs in VerBIS, der JOBBÖRSE sowie bei weiteren Kooperationspartnern ist – unabhängig vom Typ – gemeinsam mit der Kundin bzw. dem Kunden und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen des § 40 (3) SGB III bzw. § 40 (3) SGB III i.V. mit § 16 (1) SGB II abzustimmen.
- Änderungen und Anpassungen der Kundendaten erfolgen nur auf Grund von Mitteilungen der betroffenen Kundin bzw. des betroffenen Kunden (inkl. der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder Personen mit Vollmacht).
- Bei unvollständigen bzw. unplausiblen Informationen oder bei Mitteilungen von Informationen durch Dritte (z. B. Träger), ist die Kundin bzw. der Kunde zu kontaktieren und der Sachverhalt zu klären.
- Werden Änderungen von AG-Kundendatensätzen (z. B. Kommunikationswege, Adresse) und/oder zu Stellenangeboten (z. B. zur Stellenbeschreibung, Anforderungen an die Kundin bzw. den Kunden, Stelle besetzt) bei der Integrationsfachkraft bekannt, werden diese dokumentiert und der zuständige Arbeitgeberservice informiert.
- Teilt eine Kundin bzw. ein Kunde mit, dass – entgegen der bisherigen Information zur Konsolidierung des VV und nach Abmeldung des dazugehörigen Stellenangebots – eine (zusätzliche) Einstellung doch (noch) erfolgt(e), ist der zuständige Arbeitgeberservice zu benachrichtigen, der diesen VV anschließend entsprechend konsolidiert.

Besonders wichtig für die Abmelder ist folgende Information zum Abmeldegrund „durch BA/JC integriert“ (Vermittlung im engeren Sinne)

Eine Vermittlung im engeren Sinne (nach Auswahl und Vorschlag) liegt nur dann vor, wenn nach einem erfolgreichen Abgleich von Stellengesuch und Stellenangebot ein VV unterbreitet und im IT-Fachverfahren VerBIS gebucht wurde und aus diesem ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis hervorgeht.

- Dafür gelten folgende Voraussetzungen:
- Die Kundin und der AG haben die AA/Jobcenter mit der Unterstützung bei der Stellenbesetzung bzw. Ausbildungs- und/oder Arbeitsuche beauftragt.
- Der AG hat ein betreutes Stellenangebot.
- Der Bewerber um eine Ausbildungsstelle ist zur BB angemeldet und hat ein betreutes Stellengesuch vom Typ Ausbildung
- bzw. der AN ist zur AV angemeldet, nicht ratsuchend und hat ein betreutes Stellengesuch.
- Der Erstkontakt zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und dem AG für dieses Stellenangebot wird initiativ (aus eigenem Antrieb) durch die AA/Jobcenter hergestellt.

- Ein passendes Stellenangebot wird gefunden. Die Kundin bzw. der Kunde hat sich noch nicht auf diese Stelle bei diesem AG beworben. Die Integrationsfachkraft schlägt der Kundin bzw. dem Kunden vor, sich bei-dem AG zu bewerben und bucht einen VV.
- Die Kundin bzw. der Kunde wird entsprechend des Stellenangebotes angestellt und nimmt ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bei dem AG auf.

Bei allen anderen Vermittlungsprozessen, die zu einer erfolgreichen Stellenbesetzung führen, handelt es sich nicht um eine Vermittlung im engeren Sinne (nach Auswahl und Vorschlag). Initiativvorschläge werden nicht mehr mit dem Abmeldegrund „durch BA/JC integriert“ abgemeldet.

Über folgenden Link können Sie die vollständige HEGA aufrufen: [GA 17/2012 HEGA 06/2012](#).

gez.



Mitglied der Geschäftsführung